

teamgeist

Informationen aus erster Hand für Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Betriebsleiter und Geschäftsführer in der Kommunalwirtschaft

12

Ausgabe
_01_2018

Inhalt:

- _Neue Herausforderungen bei der Besteuerung von Kommunen und kommunalen Einrichtungen
- _Brisanz für die Kommunen aus steuerrechtlicher Sicht
- _Personalien - kurz notiert
- _Organisationsberatung & Begleitung von Veränderungsprozessen
- _Aus Sicht des Logistiklers: Ein Beitrag der Abfallsammler zur Verringerung von Dieselemissionen
- _Behälterzählung in der Stadt Mannheim erfolgreich abgeschlossen
- _Wettbewerblicher Dialog und Wein? Neue Wege in der Beschaffung
- _Geheimwettbewerb und Transparenzpflichten
- _Unterschwelvenvergabeordnung (UVGO) – Prozesshilfe und erster Einstieg
- _Nachlese: VerpackG – Umsetzung und Erfahrungsaustausch

Strategie- & Organisationsberatung

_Neue Herausforderungen bei der Besteuerung von Kommunen und kommunalen Einrichtungen

Es gibt mittlerweile viele Beiträge zu dem Thema Steuerdeklaration und Steuerstrafrecht. Das Thema Tax Compliance ist für die Öffentliche Hand aktuell geradezu „gehyppt“. Und die meisten Autoren sind sich in einem Punkt einig: Das Thema hat für die Kommunen trotz ihrer Optierung im Zusammenhang mit dem § 2b UStG höchste Dringlichkeit. Denn im Vergleich zur Privatwirtschaft muss die Kommune schwierige Abgrenzungsregelungen zwischen steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Tätigkeitsbereichen bewältigen.

Je nach Positionierung der Finanzverwaltungen in den einzelnen Bundesländern bekommen diese die Folgen einer unrichtigen Steuererklärung auch sehr konkret und persönlich zu spüren. Dabei hat das BMF mit Schreiben vom 23. Mai 2016 zum § 153 AO den Kommunen eine Brücke gebaut, grundsätzlich den Vorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit bei Vorliegen entspre-

chender Indizien entkräften zu können: Aufbau eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS synonym auch als Tax Compliance Managementsystem TCMS bezeichnet). Das BGH-Urteil vom 09.05.2017 hat dies im Grundsatz bestätigt und spricht einem solchen System eine mögliche bußgeldmindernde Wirkung zu.

Die organisatorische Umsetzung zur Vermeidung falscher Steuererklärungen und die damit verbundene Nachhaltigkeit innerhalb eines IKS, das an der Richtlinie der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) orientiert ist und gleichzeitig praktische Belange vor Ort berücksichtigt, erfüllt dabei vor allem zwei Funktionen:

1. Minimierung des Risikos für die Abgabe einer falschen Steuererklärung,
2. Mögliche Strafentschärfung bei falschen Steuererklärungen in der Aufbauphase.

Die Finanzverwaltung hat mit dem o.g. Schreiben keine konkrete Ausgestaltung eines IKS gefordert oder skizziert. Zu Recht, denn ein funktionierendes IKS muss auf die betrieblichen und kommunalen Belange abgestimmt sein und auch von den Verantwortlichen eingeübt, sprich verstetigt werden. Standard(software)lösungen geben vielleicht erste Orientierung, helfen am Ende aber nur bedingt. Die Gefahr ist zu groß, dass das neue, eilig erstellte „Steuerhandbuch“ neben dem Managementhandbuch und/oder

Vorwort:

Liebe Leserin, lieber Leser,

die **_teamwerk_** AG baut ihr Kooperationsnetzwerk auch in 2018 weiter aus. Damit reagieren wir auf die zunehmende Aufgabenkomplexität und Ressourcenverknappung im kommunalen Bereich.

Die Kommunen sehen sich, ausgelöst durch die Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2b UStG, mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Hierzu haben wir mit der Dornbach-Gruppe, Koblenz, einen leistungsstarken Kooperationspartner mit 450 Mitarbeitern an 20 Standorten gefunden. Durch die Bündelung dieser steuerrechtlichen Expertise mit unserem Know-how in der organisatorischen Abbildung komplexer Aufgabenstellungen, können wir auch hier für Sie wieder ganzheitliche und nachhaltige Lösungen aus einer Hand realisieren.

Mit Frau Steffi Kamp aus Freiburg haben wir zu den Themen Organisations- und Strategieentwicklung eine profunde und sehr erfahrene Kooperationspartnerin gewonnen. Sie bringt Ihre Vita auch zu den Themen Führungskräfte- und Personalentwicklung ein. Dabei bewegt sie sich seit vielen Jahren erfolgreich auf dem kommunalen Parkett, insbesondere in Südwest-Deutschland.

Und dann haben wir natürlich wieder interessante und brandaktuelle Fachbeiträge zu kommunalen Themen eingestellt. Ich wünsche Ihnen eine interessante und kurzweilige Lektüre, hoffentlich viele tolle Anregungen und Ideen.

Herzlichst Ihr



Bernd Klinkhammer
Vorstand

dem QM-Handbuch in einem Schrank verschwindet und nicht gelebt wird. Unbestritten, so sieht es offensichtlich auch das BMF, benötigen der Aufbau und/oder die Professionalisierung eines kommunalen IKS einen längeren Zeitraum. Die Optimierung im Zusammenhang mit dem neuen § 2b UStG verschafft den Kommunen Zeit bis zum 31.12.2020. Diese Zeit ist schneller vorüber als man denkt und wird auch benötigt, um ein zielgerichtetes Vorgehen zu konzipieren, die Organisation entsprechend der steuerrechtlichen Aufgabenstellung zu optimieren und die dafür notwendigen Ressourcen aufzubauen. Nur so können die Kommunen für sich ein bedarfsgerechtes IKS mit steuerrechtlicher Nachhaltigkeit gewährleisten.

Hierzu haben wir gemeinsam mit unserem Kooperationspartner Dornbach die steuerrechtliche und organisatorische Expertise ge-

bündelt und ein integriertes Produktprogramm Steuer-IKS entwickelt. Dieses enthält neben der Identifizierung und Bewertung der steuerrechtlichen Sachverhalte deren rechtskonforme Bewältigung sowie die organisatorische Umsetzung eines professionellen IKS nebst fortlaufender Prüfung und Fortschreibung dieses Systems.

Der Forderung der Steuergerechtigkeit wollen sich die Kommunen nicht entziehen. Dabei ist die Umsetzung aber auf Grund der kommunalen Sonderstellung im Zusammenhang mit der Datensvorsorge sehr anspruchsvoll. Nicht sämtliche ERP-Systeme verfügen über eine automatisierte Steuerfindung. Viele Geschäftsprozesse sind dezentral angelegt und werden mit hohem manuellem Aufwand kaufmännisch abgebildet. Das Risiko von Fehlern oder auch Fehleinschätzungen darf daher nicht unterschätzt werden.

Hier bieten wir allen Kommunen und kommunalen Einrichtungen unsere Erfahrung und Unterstützung an. Ziehen Sie ihren Nutzen.

_Ihr Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm. Bernd Klinkhammer
Tel. 0621 - 59595-13

Steuerrecht

_Brisanz für die Kommunen aus steuerrechtlicher Sicht

Nachfolgend soll aus steuerrechtlicher Sicht die Brisanz der neueren Entwicklungen für die Kommunen und deren steuerliche Vertreter/Mitarbeiter verdeutlicht werden.

Ohne eine funktionierende steuerrechtssichere IKS-Organisation besteht die Gefahr der Nichterkennung oder auch der fehlerhaften Beurteilung steuerlich relevanter Sachverhalte verbunden mit der Nicht- oder Falschabgabe von Steuererklärungen und -(vor)anmeldungen.

Die Nicht- oder Falschabgabe von Steuererklärungen stellt per se zunächst einen Bußgeldtatbestand oder gar eine Straftat dar, wenn nicht die Möglichkeit besteht, durch Abgabe einer richtigen Steuererklärung das Versäumnis ohne weitere negative Konsequenzen einfach zu beheben. Durch das o.g. Schreiben wird die seit einiger Zeit in der Praxis beobachtbare Tendenz manifestiert, dass die Finanzverwaltung einfache Fehlerbehebungen nicht mehr per se akzeptiert, sondern zunehmend die Frage stellt, wie es zu derartigen Fehlern kam und welche Rolle der Steuerpflichtige hierbei gespielt hat.

Erkannte Fehler sind unverzüglich zu berichtigen, nur dann liegt kein Fall der Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung vor. Eine Anzeige- und Berichtigungspflicht besteht auch dann, wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeiten seiner Angaben bei Abgabe der Steuererklärung nicht gekannt, sie aber billigend in Kauf genommen hat und er später diese Unrichtigkeit erkennt.

Zudem ist der Fall denkbar, dass eine ursprünglich richtige Steuererklärung sich aufgrund geänderter objektiver Verhältnisse im Nachhinein als falsch herausstellt: ein Bsp. wäre die Vorsteuerausgleich bei gemischten Tätigkeiten, die sowohl hoheitliche als auch wirtschaftliche Teilbereiche umfassen oder die teils umsatzsteuerfrei, teils umsatzsteuerpflichtige Vermietung.

Fehler, die dem Anzeige- und Berichtigungspflichtigen unterlaufen, sind straf- und bußgeldrechtlich vorwerfbar, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen wurden. Leichtfertigkeit meint eine Form der Fahrlässigkeit, bei der der Steuerpflichtige in grobem Maße gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt.

In diesem Kontext ist die Notwendigkeit der steuerrechtssicheren Organisation zu sehen, denn die Finanzverwaltung betreibt mit dem o.g. Anwendungserlass eine gewisse Beweislastumkehr. Nur wer nachweisen kann, dass er tatsächlich Maßnahmen ergriffen und auch gelebt hat, die möglichst Fehler bei der Steuerdeklaration vermeiden, wird ein sorgfältiges Arbeiten glaubhaft machen können. Hier reicht es auch nicht, wenn ein Steuerberater Erklärungen für wirtschaftliche Teilbereiche der Verwaltung abgibt.

Steuerlich relevante Fehler können dabei an vielen Stellen der Verwaltung in den Kommunen auftreten: so können versteckte Betriebe gewerblicher Art (BgA) vorhanden sein, die bisher nicht erkannt wurden (z.B. öffentliches Parken in Abgrenzung von hoheitlichem Parken, steuerpflichtige Vermietungen von Bürgerhäusern/Sälen etc.).

Die ertragsteuerliche Beurteilung von BgA geht zudem seit der Einführung des § 2b UStG nicht mehr konform mit der umsatzsteuerlichen Würdigung. Selbst hoheitliche Tätigkeiten können nunmehr Umsatzsteuerpflichten auslösen, wenn sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Auch IKZ-Modelle sind nicht mehr per se steuerlich unbeachtlich zwischen Hoheitspersonen, sondern nur noch unter engen Voraussetzungen privilegiert.

Im Bereich der elektronischen Übermittlung von e-Bilanzen und elektronischen Steuererklärungen wachsen die Anforderungen und damit die Fehleranfälligkeit ebenfalls. So sind bspw. seit 2017 Freifelder für bestimmte Sachverhalte (z.B. Abweichung von der Verwaltungsmeinung oder Info zu Belegabgabe) in der Umsatzsteuervoranmeldung zu befüllen. Wird dies nicht oder falsch getan, kann schon ein Fehler im obigen Sinne entstanden sein.

Dies alles verdeutlicht die Notwendigkeit aktiv zu werden und für eine steuerrechtssichere Organisation zu sorgen.

_Ihr Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm. Heiko Bokelmann, Dornbach GmbH
Tel. 0261 - 9431-233

Personalien – kurz notiert

Unser Aufsichtsrat hat sich zu Jahresbeginn neu konstituiert. Herr Dr. Paul Schädler ist nach fünfjährigem Vorsitz aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Er hat sich in besonderer Weise für die _teamwerk_AG engagiert und den Vorstand als Aufsichtsratschef stets konstruktiv begleitet. Hierfür spreche ich Herrn Dr. Schädler auch im Namen der Aktionäre und der Belegschaft meinen besonderen Dank aus und wünsche ihm für die Zukunft alles Gute.

Herr Dr. Markus Fromm wurde zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt, Herr Dipl.-Kfm. Wolfgang Reuter zu seinem Stellvertreter.

Strategie- & Organisationsberatung

_Organisationsberatung und Begleitung von Veränderungsprozessen – Mit Erfahrungs- und Insiderwissen

Steffi Kamp berät öffentliche Organisationen, Unternehmen und Kommunen seit vielen Jahren in Strategie- und Organisationsentwicklungsprojekten und bei der Umsetzung komplexer Reformvorhaben. Die Wirtschaftswissenschaftlerin und Politologin verbindet in ihren Projekten exzellente Organisationskenntnisse und Beratungsexpertise mit langjährigem Erfahrungs- und Insiderwissen aus strategischen Führungspositionen in öffentlichen Unternehmen.

„Da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie Verwaltung an der Schnittstelle zwischen Fachaufgaben, Politik und öffentlichem Interesse wirklich funktioniert, erkenne ich sehr schnell, wann und wo Handlungsnotwendigkeiten entstehen, in welchem Tempo Veränderungsprozesse sinnvoll sind und wie fachübergreifende Zusammenarbeit konstruktiv verstärkt werden kann. Ich arbeite deshalb praxisnah und lösungsorientiert und verstehe mich als kooperativen Partner meiner Kunden.“

Schwerpunkte ihrer Beratungsleistungen sind die Gestaltung und Begleitung von Organisations- und Veränderungsprozessen, Neuausrichtungen und die Implementierung von Strategieprojekten, z.B. im Zusammenhang mit dem Ausbau von Bürgerservice und digitalisierter Aufgabenerledigung, mehr Wirtschaftlichkeit im Verwaltungshandeln oder der bestmöglichen Integration verstärkter Beteiligungserwartungen von außen.

Um möglichst passgenaue Gestaltungsansätze mit optimalem Nutzen für die individuellen Kundenanliegen zu entwickeln, schaut sie aus möglichst vielen Perspektiven auf eine Organisation und die jeweilige Aufgabenstellung. Hierbei werden relevante Akteure und deren Blickwinkel frühzeitig einbezogen und auch die Auswirkungen politischer Dimensionen berücksichtigt. Im Ergebnis entstehen Konzepte und Handlungsoptionen, die die Vielschichtigkeit von Verwaltungshandeln berücksichtigen, zur Organisationskultur passen und deshalb leichter und nachhaltiger umgesetzt werden können.